

# RS Vwgh 2000/3/22 99/01/0268

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2000

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs5;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46;

ZustG §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/09/08 99/01/0350 1

## Stammrechtssatz

Ein Verschulden des Vertreters ist einem Verschulden des Vertretenen gleichzusetzen. Dies gilt auch bei Erteilung einer Vollmacht für die Zustellung von Postsendungen hinsichtlich der Verletzung von durch die Übernahme von Poststücken ausgelösten Pflichten (hier: Der als Zustellungsbevollmächtigter bestellte Rechtsanwalt hat es unterlassen, die von ihm vertretene Partei von der die Berufungsfrist auslösenden Zustellung des Bescheides der Behörde erster Instanz zu verständigen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999010268.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)